

So gehen wir mit Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung um

Um ein erfolgreiches Lernen und ein angenehmes Zusammenleben an unserer Schule zu ermöglichen, bedarf es bestimmter Verhaltensweisen, an die sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten müssen. Diese Verhaltensweisen sind in der Haus- und Schulordnung beschrieben.

Wenn jemand dagegen verstößt, greift die entsprechende Ordnung der Schule. Diese fußt auf der geltenden Schüler*innencharta Art. 5 bzw. Art. 6 (siehe Anlage).

Dabei können folgende erzieherische Maßnahmen ergriffen werden:

- **Ermahnung**,
- **Eintragung ins Klassenbuch bzw. ins persönliche Register**, gleichzeitig Benachrichtigung der Eltern, Besprechung im Klassenrat,
- **Einzelgespräch** der Lehrperson mit der Schülerin bzw. dem Schüler,
- persönliches Gespräch mit den Eltern,
- **gemeinsame Gespräche** zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler, den Eltern, auch unter Einbeziehung anderer Lehrpersonen des Klassenrates und/oder der Direktorin,
- **Anfordern von Beratung und Hilfestellungen** (Schulberatung, schulpсихологischer Dienst, Sozialdienst), Meldung des Vorfalles an die zuständige Behörde,
- **weitere erzieherische Maßnahmen**, die eine **Wiedergutmachung** zum Ziel haben, indem Schüler*innen beispielsweise eine schriftliche Stellungnahme verfassen, sich entschuldigen (mündlich, schriftlich, beim Einzelnen, vor der Klasse), den Schaden wieder gutmachen oder eine Arbeit verrichten, die der Klassengemeinschaft/Schulgemeinschaft zugute kommt.
Die getroffenen erzieherischen Maßnahmen stehen nach Möglichkeit in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers.
- **Ausschluss**: Bei Vergehen, bei denen die persönliche Würde oder die körperliche Unversehrtheit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft verletzt wurde, können Schüler*innen zeitweilig vom Unterricht, von schulbegleitenden Veranstaltungen oder schulergänzenden Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Die erzieherischen Maßnahmen können auch sofort nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers von der jeweiligen Lehrperson, vom Klassenvorstand oder der Schulführungskraft getroffen und umgesetzt werden.

Ein zeitweiliger Ausschluss kann nur vom jeweiligen Klassenrat getroffen werden und nach Ablauf der Rekursfrist umgesetzt werden. Wenn ein Rekurs eingereicht wird, ist die Entscheidung der Schlichtungskommission abzuwarten.

Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schüler*innen laut Art. 6 der Schüler*innencharta Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Rekurs muss innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung in der Direktion eingereicht werden, er erfolgt in schriftlicher Form, mit Angabe des Grundes.

Die schulinterne Schlichtungskommission muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Sie unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen den Erziehungsberechtigten einerseits und dem Klassenrat und/oder der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

Die schulinterne Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage von Betroffenen auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schüler*innencharta an der Schule entstanden sind.

Anlage: SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523

Artikel 5: Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und -maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für

höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.

11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Artikel 6: Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
4. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des/der Schülers/Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.

5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Mislingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.
7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.